

Haftung

Keine Angst vor der Verantwortung

Dr. Till Fischer

Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht

- I. Sinn und Funktion– Wozu eigentlich Haftung ?
- II. Ursprung von Recht(sprechung) und Haftung
- III. Heutige Formen der Haftung
- IV. Das Kennen und Erkennen wesentlicher Haftungsfallen

Gericht:	OLG Koblenz 10. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:	16.01.2014
Aktenzeichen:	10 U 1470/12

Am 21.5.2008 ereignete sich gegen 16:30 Uhr in einem Mehrfamilienhaus ein Brandschaden. Ursache des Brandereignisses war eine Butangasexplosion, die ihren Ausgangspunkt im Bad der vom Versicherungsnehmer der Beklagten angemieteten Wohnung hatte.

Verursacht wurde der Brandschaden (unstreitig) von dem Mieter ...[B] im Zusammenhang mit dem Umgang mit Butangas.

Nach dem Schadensereignis wurde von der Polizei im Bad der Mietwohnung eine leere Butangasflasche im hinteren Bereich zwischen Toilette und Waschbecken vorgefunden, die (rote) Schutzkappe war auf der Flasche nicht mehr vorhanden.

Des Weiteren befanden sich im Bad auf dem Boden mehrere rote Plastikkappen, bei welchen es sich um Schutzkappen von Butangasflaschen handelte. des Brandereignisses war eine Butangasexplosion, die ihren Ausgangspunkt im Bad der vom Versicherungsnehmer der Beklagten angemieteten Wohnung hatte.

Die Polizei stellte zudem in der Mietwohnung in einem Raum rechts hinter dem Schlafzimmer eine Cannabis-Plantage mit 144 Pflanzen sicher.

Hierfür waren vom Beklagten spezielle Schränke mit Beleuchtungs- und Belüftungsanlagen errichtet worden. In diesem Raum befanden sich zehn Butangasflaschen, die allesamt noch gefüllt waren und rote Schutzkappen aufwiesen. Diese Butangasflaschen waren baugleich mit der im Bad aufgefundenen Flasche.

Im Mülleimer wurden zudem obenauf liegend mehrere leere Butangaskartuschen vorgefunden.



Formen der Haftung



Schadensereignis

Zivilrecht

Strafrecht

Zivilrechtliche Haftung

§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Geschädigter

▪ Gläubiger



Schädiger

▪ Schuldner

§ 631 BGB Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§ 631 § 634

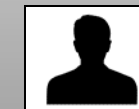
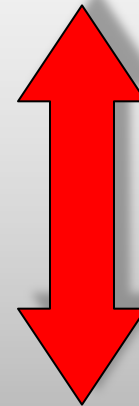
Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk **mangelhaft**, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Geschädigter

- Gläubiger



Schädiger

- Schuldner

§ 631 BGB Werkvertrag

(1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§ 631 § 634

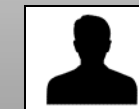
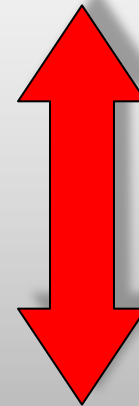
Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk **mangelhaft**, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Geschädigter

- Gläubiger



Schädiger

- Schuldner



Schadensereignis

Zivilrecht

Strafrecht

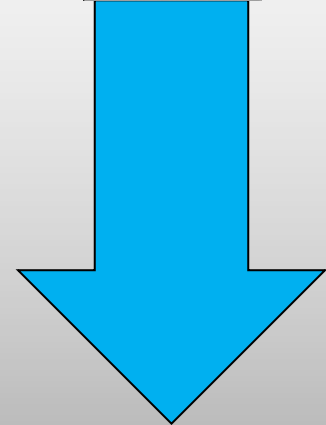
Strafrechtliche Haftung

§ 308 StGB

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

(1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. (...)

Staat

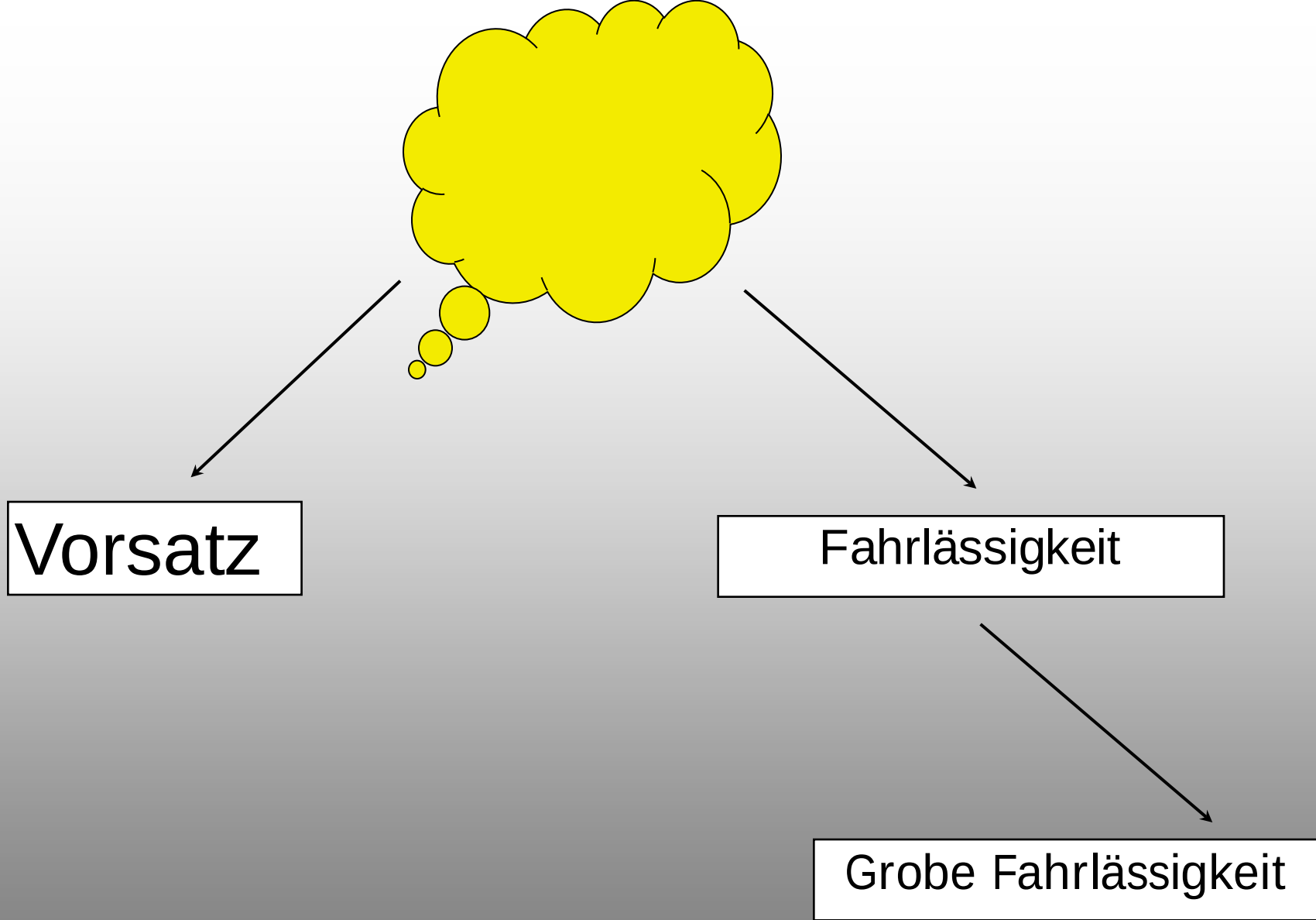


Schädiger

§ 308 StGB

Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion

- (1) Wer anders als durch Freisetzen von Kernenergie, namentlich durch Sprengstoff, eine Explosion herbeiführt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) Verursacht der Täter durch die Tat eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



- I. Funktion der Haftung – Wozu eigentlich Haftung ?
- II. Ursprung von Recht(sprechung) und Haftung
- III. Heutige Formen der Haftung
- IV. Das Kennen und Erkennen wesentlicher Haftungsfallen



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2015



(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2015

„Fehde“



„Faustrecht“ – heute?

- Heizungsmoniteur baut neue Heizungsanlage ein.
- Auftraggeber zahlt nicht (Anzeichen von Insolvenz)
- „Auf geht's – wir holen die Anlage wieder raus“

§ 946 BGB

Verbindung mit einem Grundstück

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

§ 858 BGB

Verbotene Eigenmacht

(1) Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

(2) Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. Die Fehlerhaftigkeit muss der Nachfolger im Besitz gegen sich gelten lassen, wenn er Erbe des Besitzers ist oder die Fehlerhaftigkeit des Besitzes seines Vorgängers bei dem Erwerb kennt.

§ 242 StGB - Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 647 BGB

Unternehmerpfandrecht

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten beweglichen Sachen des Bestellers, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in seinen Besitz gelangt sind.

„Rechtsprechung früher“

Gerichtsverfahren mit „Schwurleib“ und Leumundszeugen als Beweis



§ 391 ZPO Zeugenbeeidigung

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichten.

...heute kaum noch Gebrauch

§ 392 ZPO Nacheid; Eidesnorm

Die Beeidigung erfolgt nach der Vernehmung. Mehrere Zeugen können gleichzeitig beeidigt werden. Die Eidesnorm geht dahin, dass der Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Beweismittel im heutigen Zivilprozess

- Zeugenbeweis („schwächste“ Beweisform)
- Urkundenbeweis (z. B. **Vertragsurkunde**)
- „Augenschein“
- Parteivernehmung
- **Sachverständigengutachten**
(heute wichtigste Beweisform in Haftungsprozessen)

§ 42 ZPO Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen **Besorgnis der Befangenheit** abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, **wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.**

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 406 ZPO Ablehnung eines Sachverständigen

(1) Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, dass der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

(1) Der Ablehnungsantrag ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Ernennung. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Ablehnungsgrund früher geltend zu machen. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden.

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 5.

Zivilsenat

Entscheidungsdatum: 11.03.2008

Aktenzeichen: 5 W 42/08 - 16, 5 W 42/08

Dokumenttyp: Beschluss

Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 11.

März 2008 – 5 W 42/08 - 16, 5 W 42/08 –, juris

Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit: Beweiswürdigung durch den Sachverständigen als Ablehnungsgrund

Leitsatz

„Das Befangenheitsgesuch gegen einen gerichtlich bestellten Sachverständigen ist begründet, wenn dieser seinen **Gutachtauftrag dadurch überschreitet**, dass er eine dem Gericht vorbehaltene **Beweiswürdigung vornimmt** und seiner Beurteilung **nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zu Grunde legt**.

Es ist ferner dann begründet, wenn sich der gerichtlich bestellte Sachverständige nicht mit der gebotenen Sachlichkeit mit den durch Privatgutachten substantiierten Einwendungen gegen sein Gutachten auseinandersetzt.“

Gründe, die geeignet sind, Zweifel an der Unvoreingenommenheit zu erregen, können zum Beispiel **Spannungen** zwischen dem Sachverständigen und der Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Hilfspersonen sein, und diese Spannungen im Verfahren zu Tage getreten sind. Hierzu können auch **unsachliche Reaktionen auf Einwendungen gegen sein Gutachten** gehören, etwa indem er Einwände unbesehen abqualifiziert oder mit unsachlicher und überzogener Kritik an der Partei oder an der von ihr eingeschalteten Hilfsperson reagiert.

Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen können außerdem dann entstehen, wenn ein Sachverständiger bei der **Gutachtenerstellung eigenmächtig über die ihm durch den Beweisbeschluss und den Gutachtenauftrag gezogenen Grenzen hinausgeht** und den Prozessbeteiligten unzulässiger Weise den von ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits weist.

Ein solches Misstrauen kann sich aus dem Umgang des Sachverständigen mit dem Prozessstoff und dem daraus vom Gericht abgeleiteten Gutachtenauftrag ergeben, so zum Beispiel, wenn der Sachverständige von einem **falschen oder nicht feststehenden Sachverhalt ausgeht oder den Eindruck erweckt, er halte eine streitige Behauptung zu Lasten einer Partei für erwiesen.**

Der Sachverständige hat die Grenzen seines Gutachtauftrags dadurch überschritten, dass er nicht nur eine allein dem Gericht vorbehaltene Beweismwürdigung vorgenommen, **sondern seiner Beurteilung auch nicht vorgegebene Anknüpfungstatsachen zu Grunde gelegt hat.**

Denn er hat zum Schadensablauf festgestellt, dass **auf Grund der (zuvor näher bezeichneten) Zeugenaussagen darauf geschlossen werden könne, dass der Beklagte Kunststoff verbrannt habe**, und unterlegt dies damit, dass durch Zeugenaussagen „der typische Geruch nach verbranntem Nylon bzw. Rückstände von transparentem Nylon“ belegt sei.

Die auf der Grundlage aller Zeugenaussagen vorzunehmende Würdigung, ob der Beklagte tatsächlich Kunststoff verbrannt hat und /oder an der Brandstelle Kunststoffrückstände vorgefunden worden waren, und damit auch die Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie der Glaubhaftigkeit der Aussagen, war jedoch allein Sache des Gerichts.

Weitere Verfahrensgrundsätze - Zivilprozess

- Beweislast; Prozessverlust bei „non liquet“
- Wahrheitspflicht der Parteien
- Grundsatz der mündlichen Verhandlung
- Rechtsmittel (?)
- Vorschusspflicht

Verfahrensgrundsätze – Strafprozess

- „In dubio pro reo“
- Gebot des fairen Verfahrens
- Strafraumen und Strafzumessung
- Berücksichtigung schuld mindernder Faktoren

- I. Funktion der Haftung – Wozu eigentlich Haftung ?
- II. Ursprung von Recht(sprechung) und Haftung
- III. Heutige Formen der Haftung
- IV. Das Kennen und Erkennen wesentlicher Haftungsfallen

Heutige Haftungsformen

- Vertragliche Haftung
- Haftung aus unerlaubter Handlung
- Gefährdungshaftung

Heutige Haftungsformen

- **Vertragliche Haftung**
- Haftung aus unerlaubter Handlung
- Gefährdungshaftung

Vertragliche Haftung (Werkvertrag)

```
graph TD; A[Vertragliche Haftung (Werkvertrag)] --> B[Haftung auf Erfüllung und Nacherfüllung]; A --> C[Schadensersatz "neben der Leistung"]; A --> D[Schadensersatz "statt der Leistung"];
```

Haftung auf Erfüllung
und Nacherfüllung

Schadensersatz
“neben der Leistung”

Schadensersatz
“statt der Leistung”

§ 631 § 634

Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk **mangelhaft**, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
2. nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

„Recht der 2. Andienung“

§ 281 BGB

Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung

(1) Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner **erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat**. (...)

(2) Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

Heutige Haftungsformen

- Vertragliche Haftung
- **Haftung aus unerlaubter Handlung**
- Gefährdungshaftung



§ 823 BGB Schadensersatzpflicht

(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. [...]

Heutige Haftungsformen

- Vertragliche Haftung
- Haftung aus unerlaubter Handlung
- **Gefährdungshaftung**

Haftung des Inhabers von Kraftwerken

§ 1 UmweltHG - Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen

Wird durch eine Umwelteinwirkung, die von einer im Anhang 1 genannten Anlage ausgeht, jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Haftung des Tierhalters

§ 833 BGB

Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Haftung des Kfz-Halters

§ 7 StVG

Haftung des Halters, Schwarzfahrt

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.

(3) Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters, so ist er anstelle des Halters zum Ersatz des Schadens verpflichtet; daneben bleibt der Halter zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch sein Verschulden ermöglicht worden ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Benutzer vom Fahrzeughalter für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt ist oder wenn ihm das Fahrzeug vom Halter überlassen worden ist. Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.

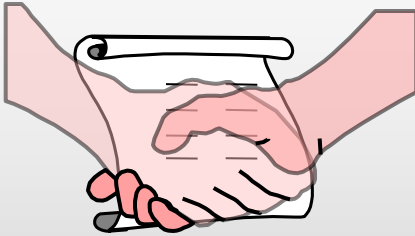
- I. Funktion der Haftung – Wozu eigentlich Haftung ?
- II. Ursprung von Recht(sprechung) und Haftung
- III. Heutige Formen der Haftung
- IV. Das Kennen und Erkennen wesentlicher Haftungsfallen

Geschuldete Leistung und Mängel/Fehler beim Werkvertrag...

§ 633 BGB Sach- und Rechtsmangel

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
 2. für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werks erwarten kann.

Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.
- (3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.



„Der Begriff des Fehlers...

... darf nicht rein objektiv verstanden werden. Er wird vielmehr subjektiv vom Vertragswillen der Parteien ("geschuldeter Werkerfolg") mitbestimmt.

Nach dem subjektiven Fehlerbegriff können daher auch unerhebliche Abweichungen vom vertraglich vorausgesetzten Gebrauch, durch die die Gebrauchstauglichkeit objektiv nicht beeinträchtigt wird, einen Mangel darstellen (BGH BauR 2004, 1941). Maßstab für die Frage, ob ein Mangel vorliegt, ist ausschließlich der vom Bauunternehmer aufgrund des Werkvertrages versprochene Erfolg (BGH NJW 2002, 3543). Ein Mangel im Sinne des Werkvertragsrechts liegt nicht nur dann vor, wenn die Werkleistung nicht den Regeln der Technik entspricht, sondern auch dann, wenn das Werk nicht vertragsgemäß ist (BGH MDR 1989, 904; BauR 1995, 230). Soweit der Werkvertrag demnach eine ausdrückliche Beschaffenheitsvereinbarung enthält, ist diese auch dann maßgeblich, wenn sie vom nach den Regeln der Technik Erforderlichen abweicht (sogar dann, wenn die tatsächliche Ausführung wirtschaftlich und technisch besser als die im Vertrag vereinbarte Lösung ist" (OLG Nürnberg Az: 13 U 194/08).

IBR 2003, 410

Tiefgarageneinfahrt muss für durchschnittlichen Autofahrer ohne Anstoßgefahr befahrbar sein!

1. Eine Tiefgarageneinfahrt ist mangelhaft, wenn sie einem durchschnittlichen Autofahrer nicht gerecht wird.
2. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, der Baubeschreibung und der vertraglichen Pläne reicht für die Mangelfreiheit nicht aus.

OLG Frankfurt, Urteil vom 29.01.2003 - [17 U 9/97](#)

BauR 2003, 1591

BGB a.F. § [633](#) Abs. [1](#), § [634](#)

Problem/[Sach](#)verhalt

Die vom Bauträger errichtete Tiefgarage entspricht nicht den Vorstellungen der Erwerber. Die Zufahrt ist lediglich 3 m, die effektiv zur Verfügung stehende Einfahrt sogar nur 2,65 m breit, eine unmittelbar nachfolgende Rechtskurve der Rampe erschwert das Einfahren zusätzlich. Die Wohnungseigentümer sehen in der schlechten Befahrbarkeit einen Baumangel und klagen auf Nachbesserung. Der Bauträger beruft sich darauf, dass Zufahrt und Rampe in Übereinstimmung mit der Baubeschreibung und den den Erwerbern übergebenen Plänen errichtet wurden. Die einschlägige Garagenverordnung sei eingehalten.

Weitere anzuwendende technische Normen habe es nicht gegeben, die anerkannten Regeln der Baukunst seien damit eingehalten. Es liegt sogar eine schriftliche Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vor, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

Die Erwerber bestreiten die Einhaltung der Garagenverordnung und berufen sich im Übrigen auf die eingeschränkte Gebrauchstauglichkeit. Der Bauträger wendet hilfsweise noch die Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit der nachträglichen Mangelbeseitigung ein.



Entscheidung

Der Bauträger wird zur Nachbesserung verurteilt. Die bloße Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, der Baubeschreibung und der Pläne reicht nicht aus. Es fehlt an der uneingeschränkten Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch, weil die Ein- und Ausfahrt nicht ohne Anstoßgefahr möglich ist.

Selbst dem gerichtsbestellten Sachverständigen gelingt die Einfahrt in einem Zuge erst beim dritten Anlauf und nur mit größeren Schwierigkeiten.

Von einer Unverhältnismäßigkeit kann keine Rede sein: Es liegt nicht nur eine bloße Unbequemlichkeit vor, sondern eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, weshalb der Bauträger den Aufwand für die Mangelbeseitigung in Kauf zu nehmen hat. Selbst wenn die Mangelbeseitigung dazu führt, dass die Innenwand der Rampe abgebrochen und mit vergrößertem Radius neu errichtet und hierbei der Fahrradkeller und der Hauslüftungsraum verkleinert werden müssen ? die Rampe liegt bereits an der Grenze zum Nachbargrundstück ? ist die Mangelbeseitigung nicht unmöglich: Der Teilerfolg der Funktionstauglichkeit der Rampe kann herbeigeführt werden. Dies genügt im konkreten Fall für den Erfolg der Klage, da diese lediglich auf Nachbesserung der Tiefgaragenrampe gerichtet ist. Welche einzelnen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind, wäre im Rahmen eines nachfolgenden Vollstreckungsverfahrens (nach § [887](#) ZPO) zu klären.

[RA Sebastian Büchner, München](#)

© id Verlag

Gericht:
OLG Nürnberg 13. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:
23.09.2010
Aktenzeichen:
13 U 194/08
Dokumenttyp:
Urteil

Quelle:

Normen:
§ 275 Abs 2 BGB, § 633 Abs 1 BGB vom 09.12.1976, § 633 Abs 2 BGB, § 633 Abs 2 S 3 BGB vom 09.12.1976

Bauvertrag: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik; Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserung bei Vereinbarung eines über den Stand der Technik hinausgehenden Standards

Leitsatz

Soweit keine abweichende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wird, ist für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik deren Stand zum Zeitpunkt der Abnahme oder - sofern eine solche noch nicht erfolgt ist - des Schlusses der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die Anforderungen nach dem Stand der Technik gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrags erhöht oder verringert haben.

Für ein mangelfreies Werk ist erforderlich, dass es nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch, hilfsweise für den gewöhnlichen, d. h. den nach Art des Werkes üblichen Gebrauch aufheben oder mindern (§ 635 Abs. 1 BGB a. F.).

53 (aa) **Dabei ergibt sich aus den bei Abnahme oder – wenn eine solche wie vorliegend fehlt – bei Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz anerkannten Regeln der Technik der vertragliche Mindeststandard.**

Der Besteller kann redlicherweise erwarten, dass das Werk zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitäts- und Komfortstandards erfüllt, die auch vergleichbare andere zeitgleich fertiggestellte und abgenommene Bauwerke erfüllen (BGHZ 139, 16). Der Unternehmer sichert üblicherweise stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung dieses Standards zu.

Haftung für Genehmigungsfähigkeit und Machbarkeit...

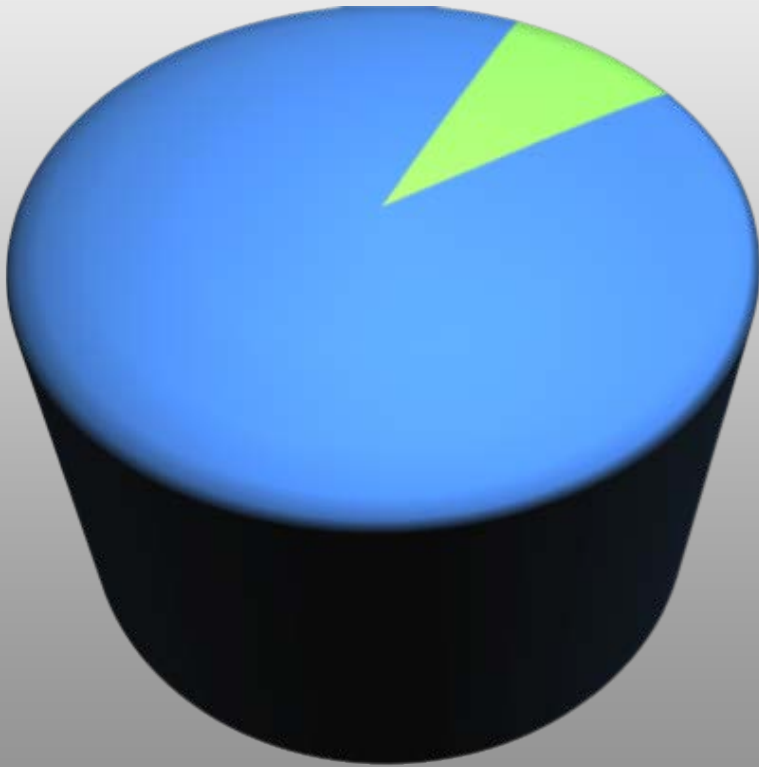
„Rechts ist frei...!“

*„Ich habe schon mit der
Bauaufsicht gesprochen...das
geht!“*

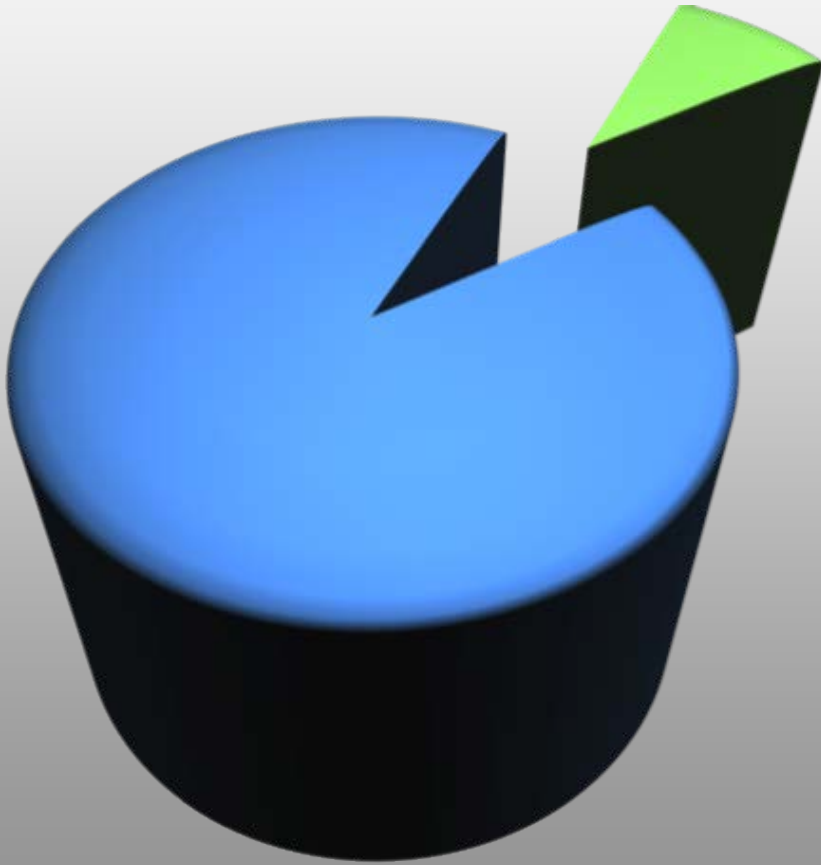
*„Das läuft alles
problemlos...!“*

„Die Baugenehmigung kriegen wir...!“

Bauvoranfrage



Bauvoranfrage



Ausschreibungsfehler...

1. Die einschlägigen technischen Regeln und darauf beruhende Verfahren müssen einem Fachunternehmen bekannt sein; es beinhaltet keinen Planungsfehler, wenn der Architekt nur das System vorgibt.

2. Eine ordnungsgemäße Mängelbeseitigung erfordert insbesondere dann einen vollständigen Rückbau, wenn eine funktionsfähige Abdichtung ohne vorherige Entfernung anderer Bauteile nicht erreicht werden kann.

3. Nach Mängelbeseitigung im Anschluss an ein Beweisverfahren ist eine Feststellungsklage zur Vermeidung der Kostenfolge des § [494a](#) Abs. 2 ZPO zulässig; das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis besteht.

LG Bad Kreuznach, Urteil vom 24.01.2014 - [2 O 159/13](#)

[BGB](#) §§ [633](#), [634](#) Nr. 4, [§ 635](#); [ZPO](#) §§ [256](#), [494a](#)

[Problem/Sachverhalt](#)

[Bei](#) der Modernisierung einer Großküche wurden auf der Basis einer Architektenplanung, die ein bestimmtes Abdichtungssystem beinhaltete, Fliesenarbeiten ausgeführt. Versuche, Mängel mit dem Erscheinungsbild gebrochener Fliesen und ausgefallener Fugen zu beseitigen, blieben erfolglos; mit dem Hinweis auf "Pflegefehler" wurde die weitere Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer abgelehnt. Im selbständigen Beweisverfahren wurden gravierende Ausführungsfehler, insbesondere hinsichtlich der Abdichtung, festgestellt. In der Folgezeit berief sich der Unternehmer im Rechtsstreit darauf, der Auftraggeberin sei aufgrund von Planungs- und Ausschreibungsmängeln des Architekten als Erfüllungsgehilfen eine Mithaftung von mindestens 40% zuzurechnen.

Entscheidung

Das Gericht bestätigt den Anspruch auf Mängelbeseitigung, weil die Fliesenarbeiten nach den Feststellungen des Sachverständigen mangelhaft waren: Bereits die Abdichtungsarbeiten unterhalb des Fliesenbelags entsprachen weder den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses noch den Regeln der Technik. Das vom Architekten ausgeschriebene Abdichtungssystem war geeignet, ohne dass der Fliesenleger dieses sachgerecht "umgesetzt" hätte.

Einen Planungsfehler mit der Begründung, der Ausschreibungstext sei lückenhaft gewesen, weil nur das System und keine Details vorgegeben waren, verneint das Gericht, denn solche Verlegeverfahren beinhalten die einschlägigen technischen Regeln, die einFachunternehmen kennen muss. Das Gericht folgt weiter der Auffassung des Sachverständigen, dass nur der vollständige Rückbau der Leistung bis zum Vorgewerk als Sanierung ("Totalschaden") in Betracht kommt.

Problem/Sachverhalt

Ein Bauherr beauftragt Architekten mit der Entwurfsplanung sowie Teilen der Ausführungsplanung für einen Neubau.

Aus Kostengründen wird das Treppengeländer umgeplant.

Die geänderte Entwurfsplanung enthält die Vorgabe "Holzplatte Eiche geschliffen", die Ausführungsplanung gibt eine "Holzwerkstoffplatte mit Eiche furniert" vor.

Das daraufhin vom Bauunternehmen ausgeführte Treppengeländer aus Holzspanplatten wird wegen Verstoßes gegen Bestimmungen des Brandschutzes beanstandet und muss ausgetauscht werden.

Der Architekt vertritt die Auffassung, er habe nur gestalterische Leitdetails geschuldet und das von ihm vorgegebene Material habe es auch in einer Ausführung gegeben, die den Erfordernissen des Brandschutzes Rechnung getragen hätte.

Es sei Sache des Bauunternehmens gewesen, eine zulässige Ausführung zu wählen.

Nach Meinung des OLG Frankfurt zu Unrecht. Der Architekt hat dafür einzustehen, dass seine Planung (auch) den Erfordernissen des Brandschutzes genügt.

Dies ist nicht der Fall, wenn die konkreten Angaben die Gefahr einer unzulässigen Ausführung in sich bergen. Der Architekt hat bei seiner Planung stets den sichersten Weg zu wählen. Dies schließt klare und unmissverständliche Angaben ein, die keine Zweifel über die zulässige Art der Ausführung zulassen.

Gleichsetzen von Genehmigung und mangelfreier Leistung

Problem/Sachverhalt

Der Bauträger wünscht sich vom Architekten eine Planung "unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange". Die vom Architekten eingereichte Genehmigungsplanung enthält zu kleine Abstandsflächen. Trotzdem wird die Baugenehmigung erteilt.

Der Nachbar erreicht vor Gericht die Aussetzung der Vollziehung der Baugenehmigung.

Der Bauträger lässt umplanen und kann erst 22 Monate später als vorgesehen beginnen. Gegen den Architekten klagt er seinen Verzögerungsschaden (insbesondere Zinsschäden) von 609.000 DM ein.

Entscheidung:

Ein Architekt, der sich zur Erstellung einer Entwurfs- und Genehmigungsplanung für ein Bauvorhaben seines Auftraggebers verpflichtet, schuldet als Werkerfolg eine dauerhaft genehmigungsfähige Planung.

Zur Erfüllung der Vertragspflichten reicht es nicht aus, dass die Baugenehmigung tatsächlich erteilt wird.

Beweislastumkehr bei der Bauüberwachung...

Wie intensiv ist die Bauausführung zu überwachen?

1. Die Bauüberwachung durch den Architekten darf sich auch bei einfachen, gängigen Tätigkeiten nicht darauf beschränken, die von den jeweiligen Auftragnehmern vorgelegten Papiere zur vorgesehenen Bauausführung (hinsichtlich Materialien bzw. Arbeitsweisen) einer bloßen Durchsicht vom Büroschreibtisch aus zu unterziehen, ob sie mit den Vorgaben der Planung vollständig übereinstimmen. Vielmehr muss der wegen seiner besonderen Fachkunde mit der Bauüberwachung betraute Architekt seine Fachkunde auch vertragsgemäß dahingehend einsetzen, dass er - zumindest stichprobenhaft - Überprüfungen an Ort und Stelle vornimmt.*)
2. Arbeiten im Bereich des Bodenaustauschs zwecks fachgerechter Gründung einer Industriehalle gehören (ebenso das Betonieren/Bewehren von Sohlplatten) zu gefahrenträchtigen Arbeiten mit typischen Gefahrenquellen im Rahmen eines kritischen Bauabschnitts, bei denen verschärfte Anforderungen an die Bauüberwachung durch den Architekten zu stellen sind.
3. Verschärfte Anforderungen an die Bauüberwachung sind auch dann zu stellen, wenn die Baugründung auf Basis eines Baugrundgutachtens mit besonderen Vorgaben an die Materialien, an deren Be-/Verarbeitung bzw. an sonstige Einzelheiten eines danach notwendigen Bodenaustauschs erfolgen soll.
4. Liegen Mängel des Bauwerks vor, die typischerweise entdeckt werden mussten, so spricht der Anscheinsbeweis für eine Bauaufsichtspflichtverletzung des Architekten.*)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.11.2012 - [23 U 156/11](#); BGH, Beschluss vom 17.09.2014 - VII ZR 329/12 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Problem/Sachverhalt

Ein Bauherr verlangt von seinen Architekten Schadensersatz in Höhe von 1,55 Mio. Euro wegen der Planung und Überwachung einer Industriehalle. Das Leistungsverzeichnis (LV) sieht unter Verweis auf das Baugrundgutachten einen Bodenaustausch und die Verfüllung mit raumbeständigem Recycling-Material vor. Der Unternehmer ändert teilweise das LV hinsichtlich des zu verwendenden Materials im Wege eines Sondervorschlags ab. Tatsächlich baut er zum Teil nicht raumbeständige Schlacke ein, weswegen es zu Setzungsschäden an der Halle kommt.

Problem/Sachverhalt

Ein Bauherr verlangt von seinen Architekten Schadensersatz in Höhe von 1,55 Mio. Euro wegen der Planung und Überwachung einer Industriehalle. Das Leistungsverzeichnis (LV) sieht unter Verweis auf das Baugrundgutachten einen Bodenaustausch und die Verfüllung mit raumbeständigem Recycling-Material vor. Der Unternehmer ändert teilweise das LV hinsichtlich des zu verwendenden Materials im Wege eines Sondervorschlags ab. Tatsächlich baut er zum Teil nicht raumbeständige Schlacke ein, weswegen es zu Setzungsschäden an der Halle kommt.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf verurteilt die Architekten dem Grunde nach. Wie im Leitsatz 1 dargestellt, müssen auch gängige, einfach gelagerte Arbeiten überwacht werden. Bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bodenaustausch handelt es sich um gefahrträchtige Arbeiten, die besonders überwacht werden müssen (Leitsatz 2). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Baugrundgutachten Vorgaben für das Material enthält (Leitsatz 3) und der Unternehmer das LV teilweise ändert. Zwar muss der Bauherr grundsätzlich einen Bauüberwachungsfehler beweisen. Vorliegend spricht für einen solchen der Anscheinsbeweis (Leitsatz 4). Die Verwendung der Schlacke wäre bei Stichproben der Lieferscheine aufgefallen.

[RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Achim Olrik Vogel, München](#)

© id Verlag

Vielen Dank...